

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 54 (1994-1995)

Heft: 9: Koedukation? ein Fragezeichen hinter ein Kapitel Fortschritt

Rubrik: Diverses

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bedauerlich ist aber, dass es nicht möglich war, die neuen Zeugnisse einige Wochen früher herauszugeben. Das hatte zur Folge, dass es vielen Kolleginnen und Kollegen gar nicht möglich war, sich auf den 1. Zeugnistermin hin mit dieser Neuerung zu befassen. Die einheitliche Verwendung in allen Real- und Sekundarschulen war somit nicht möglich. Es mussten teilweise auch noch alte Zeugnisbüchlein verwendet werden.

Laut Departementsverfügung vom 26. Januar 1995 wird das neue Zeugnis der Volksschul-Oberstufe für alle Real- und Sekundarschulen ab Schuljahr 1995/96 als verbindlich erklärt. Die Einführung erfolgt klassenweise.

Die vorliegende Zeugnisform und die integrierte Notenverwaltung können im Verlaufe der Erprobungsphase der Lehrpläne, welche noch bis zum Schuljahr 1996/97 dauert, durchaus noch Änderungen erfahren. Parallel zur definitiven Inkraftsetzung der Lehrpläne sollte dann auch eine endgültige Zeugnisform vorliegen. Rückmeldungen und Anregungen zum neuen Oberstufenzeugnis können direkt an den Präsidenten der Lehrmittelkommission, Herrn Schulinspektor Josef Willi, gerichtet werden.

Sekundarschule – Mittelschule

Die Arbeitsgruppe «Übertritt in die Bündner Mittelschulen» hat ihre Arbeit nach längerem Sitzungsunterbruch wieder aufgenommen. Konkrete Ergebnisse liegen zur Zeit noch keine vor. Gegenwärtig befasst sie sich mit den Aufnahmeprüfungen ins Untergymnasium.

Das neue Maturitätsanerkennungs-Reglement (MAR) hat die verschiedenen Gremien durchlaufen und ist vom Bundesrat genehmigt worden. Die Kantone sind nun verantwortlich für die Ausführung der typenlosen Maturität. Der Gestaltungsspielraum der einzelnen Kantone ist recht gross. Für uns ist es wichtig, wie sich die Sekundarstufe II in unserem Kanton entwickeln wird. Verschiedene Überschneidungen und Be-rührungspunkte mit der Sekundarstufe I gilt es dabei bestmöglichst zu berücksichtigen. Eine zentrale Frage wird der Lateinunterricht im Bereich der Sekundarstufe I darstellen. In diesem Zusammenhang wird auch das Postulat Maissen (Abschaffung der ersten beiden Klassen der Mittelschulen) beantwortet werden müssen. Wir erwarten eine gewisse Stärkung der Volksschuloberstufe durch entsprechende Änderungen im Bereich des Untergymnasiums.

Dank

In Zeiten des Umbruchs sind alle Kräfte gefordert, jene der Lehrerschaft, des Erziehungsdepartementes, der Inspektoren und der Behörden. Allen Beteiligten, die sich an ihrem Arbeitsplatz oder in verschiedenen Kommissionen mit viel Engagement und Weitblick für eine zeitgemäss Bündner Schule einsetzen, sei hier herzlich gedankt. Ebenso danke ich meinen Kollegen aus dem Vorstand für die ausgezeichnete Zusammenarbeit.

Felsberg, anfangs April 1995

Der Präsident des BSV:
Christian Gartmann

Anmeldung

Einheitsmenu: Bouillon mit Gemüestreifen
Rindsgeschnetzeltes an Paprikasauce, Kartoffelstock, gemischter Salat
Apfelkuchen
Fr. 23.50

1. Mittagessen: ja nein

2. Nachmittagsprogramm

	1. Priorität	2. Priorität
A/ Kirchner Museum		
B/ AO-Forschungsinstitut		
C/ Weltstrahlungszentrum		

Name/Adresse: _____

Anmeldung bis spätestens am 18. Mai senden an:
BRV: Andrea Caviezel, Lärchwald 443, 7430 Thusis
BSV: Christian Gartmann, Montalinstrasse 28, 7012 Felsberg

Südkunst in der Schweiz

 Veranstalten Sie regelmässig Konzerte, Lesungen oder Tanzveranstaltungen? Dann gehören Sie zu den Adressaten oder Adressatinnen des Portraitversandes von «Kultur und Entwicklung», der schweizerischen Kulturstelle für Südkunst.

Alle sechs bis acht Wochen verschicken wir an interessierte KulturveranstalterInnen in der ganzen Schweiz ein Portrait einer Künstlerin, eines Künstlers oder eines Ensembles. Zum Beispiel Wang Xiao Jing, Wal Mayans, Saadet Türköz, Hawa Berthé, Badiaa Lemniai oder Africa Suédé. Sie leben alle in der Schweiz und arbeiten regelmässig mit «Kultur und Entwicklung» zusammen. Wir können Ihnen Texte, Kassetten, Videos oder Fotos zur Verfügung stellen.



Talon

Ja, ich möchte den Portraitversand von KULTUR UND ENTWICKLUNG erhalten: mindestens fünf KünstlerInnenportraits pro Jahr.

Name: _____

Vorname: _____

Organisation/Tätigkeit: _____

Adresse: _____

Tel./Fax: _____

Wir veranstalten in folgenden Sparten:

Talon zurücksenden an: KULTUR UND ENTWICKLUNG, Bollwerk 35, Postfach 632, 3000 Bern 7.

Für Auskünfte und Beratung: Telefon 031/311 62 60, morgens zwischen 10 und 12 Uhr.

Silvio Camenisch Gregory Greg

Silvio Camenisch ei in autur zun productiv e fetg diligent. El s'auda gia daditg denter ils pli profiali scribents romontschs. Era sch'el ei buca gest vegnius puppergnaus da quels che partan ora las grazias, eis el nuotatonmeins renconuschius ed appreziaus. Ussa ha Silvio publicau cun siu **Gregory Greg** in veritabel roman da giuventetgna. Sper las translaziuns, procuradas meinsvart da glieud bein pagada e pauc talentada per talas incumbensas, ei il roman da Silvio ina vera delicatezza.

Il mattatsch Jonas Felber arriva il «margis bel» a Bottaholds. La mumma da Jonas, ina nativa dil liug, ei maridada a Neuchatel cun in chemist che ei savens en l'America. Cunquei che la mumma ei grev malsauga, vegn Jonas ussa tier igl aug Eddy e l'onda Linda e habitescha per pli liung temps sut in tetg cun las cusrinhas schumellinas Delia e Derborah. Jonas vegn en la siatavla classa da Goofy Camenzind cun sia «brava banda». Cheu seivia el en dètg pulit e separticipescha prest a mintga aventura e filiberga. El temps liber vilenta la banda Steffen caustaziun, ni ch'ei van en las palius alla discuvretga da Gregory Greg, quei um misterius che zambrégia ord restonzas da fier plein ruina figuraz che semeglian insects gigants.

Gregory Greg ei in caleidoscop da tschiens maletgs e models, ina mischeida bizara da fantasia e realitat. Igl ei in mund plein ideas e perspectivas, in reflex dils giuvenils dad oz. Las scienzia ord biars camps dall'instruziun s'entupa cun il mund modern da reclama e consum, seconverghescha en l'olma sensibla dils adolescents e catta anoviar sia expressiun meinsvart scurrila. Camenisch ha capiu bein la psicologia da ses alumns miez carschi ed ha transformau la materia en vera litteratura.

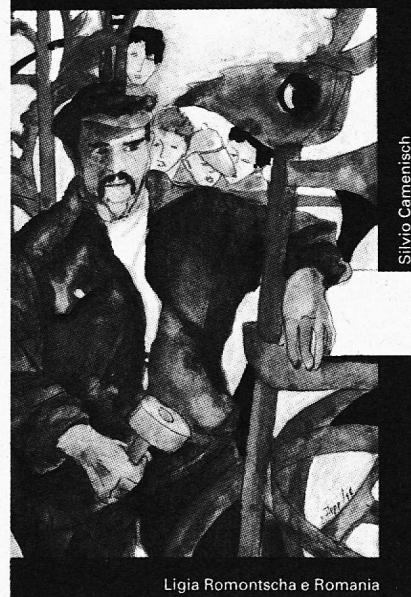
Linguisticamein eisi reussiu a Camenisch da francar l'expres-

siun dils giuvenils dad oz, meinsvart tochen al jargon. Cun siu roman meina el la litteratura romontsch da giuvenils sin in pastget frestg che corrispunda en tuts graus al temps dàd oz.

Silvio Camenisch, Gregory Greg, roman da giuventetgna, 300 paginas, cuviarta ed illustraziuns da Linus Flepp. Editurs: Ligia Romontsch e Romania, 1994, prezi da cumpra 29.80 francs.

Theo Candinas

Gregory Greg



Ligia Romontsch e Romania

in roman da giuventetgna.

Ausbildung in Eltern- und Erwachsenenbildung im Kanton Graubünden

Im August 1995 beginnt im Kanton Graubünden das achte Seminar für Kursleiterinnen und Kursleiter der Eltern- und Erwachsenenschulung.

Es beinhaltet rund 300 Kursstunden, verteilt auf zwei- bis dreitägige Blöcke und zwei volle Wochen, zu Themen wie Kommunikation, Kooperation, Gruppendynamik, Methodik, Lernpsychologie des Erwachsenen, Psychologie, Sozialpolitik u.ä.m. Das Seminar befähigt zur Ausübung einer nebenamtlichen Tätigkeit im Kurswesen, in diversen Gremien wie Schulrat, Elterngruppen u.ä.

Träger ist die Schweizerische Ausbildungsgemeinschaft für Kursleitung und Erwachsenenschulung (SAKES).

Die Gesamtleitung für das achte Seminar hat Alexander Sailer, Erwachsenenbildner und Familienberater.

Im Juni findet in Chur eine Informationsveranstaltung statt.

Auskünfte erhalten Sie bei Daniela Cantieni-Grass, Caspärtsch, 7307 Jenins, Tel. 081 302 43 36.

Alltag früher – dreidimensional

Fortbildung für LehrerInnen im Freilichtmuseum für ländliche Bau- und Wohnkultur, Ballenberg. Vermittlung von Sozialgeschichte im Museum (Arm und reich; Hygiene einst; ein Haus spiegelt Geschichte).

Ort: Freilichtmuseum Ballenberg ob Brienz. Daten: 7. Juni oder 11. Juli, jeweils von 13 Uhr bis 17 Uhr. Kosten: Fr. 20.— (inkl. Eintritt).

Anmeldung und weitere Information: Schweiz. Freilichtmuseum für ländliche Bau- und Wohnkultur, 3855 Brienz, Tel. 036/51 11 23, Fax 036/51 18 21



Sporterziehung an der Volksschule

 Zur Erteilung des Sportunterrichtes an Volksschulen sind in der Regel berechtigt:

- Lehrkräfte der Volksschule
- Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen mit entsprechender Berechtigung (nur Teilpensen)
- Diplomierte Turn- und Sportlehrer I oder II
- Diplomierte Sportlehrer ESSM

Amt für Volksschule und Kindergarten
Kantonales Sportamt

Auf der Primarstufe wird der Turnunterricht normalerweise durch den Klassenlehrer erteilt. Bei Altersentlastung und auf der Oberstufe ergeben sich bei den meisten unserer Gemeinden im Alleingang zu wenig Turnlektionen, um ein Pensem für eine diplomierte Turnlehrkraft abdecken zu können. Es ist dem Erziehungsdepartement und namentlich dem kantonalen Sportamt sowie dem Amt Volksschule/Kindergarten ein grosses Anliegen, dass grössere Gemeinden und Gemeindeverbände zur Optimierung der Schulsporterziehung diplomierte Turnlehrkräfte anstellen. Kleinere Gemeinden können sich durch Absprache und Vereinbarung zusammenschliessen, um so allenfalls ein Turnpensem für eine speziell ausgebildete Lehrkraft anbieten zu können.

Für vollamtliche Lehrkräfte der Real- und Sekundarschule wird in der Regel ein Wochenpensem von höchstens 33 Lektionen (Vollpensem = 30 Lektionen plus 3 zusätzliche Lektionen) subventioniert. Wenn der Real- oder Sekundarlehrer 30 Wochenlektionen (Pflicht- und Wahlfächer gemäss Stundentafeln) erteilt, können beispielsweise 3 Turnlektionen an eine diplomierte Lehrkraft abgegeben werden. Durch eine frühzeitige Pensenplanung und durch Kontakt- aufnahme mit Nachbarsgemeinden könnten im wichtigen Bereich der Schulsporterziehung lohnende Verbesserungen ohne wesentliche Mehrkosten erzielt werden.

Zeichen nicht erkannt

Der Ruf nach Tagesschulen wurde in den letzten Jahren immer lauter, auch in Graubünden. Öffentliche, freiwillige und flexible Tagesangebote für schulpflichtige Kinder gehören zu den familienfreundlichen Massnahmen, die es in der heutigen Zeit zu unterstützen gilt.

von Riccarda Suter, Grossrätin, Chur

Eine Tagesschule ist eine Schule wie jede andere Volksschule, doch mit zusätzlichen Angeboten. Die obligatorischen Unterrichtszeiten werden ergänzt durch sogenannte Auffangzeiten, in denen Aufgabenhilfe geleistet wird und Kurse sowie Spiele stattfinden. Sie steht allen Kindern offen und ist für Benutzer und Lehrer freiwillig. Sie sind im Ausland seit Jahren verbreitet, sie bewähren sich in verschiedenen Städten der Schweiz und sollten auch in Graubünden trotz anfänglichem Widerstand den Durchbruch schaffen.

Vorerst hat der Grosse Rat in der Februarsession bedauerlicherweise das Postulat Tagesschule abgelehnt und ist damit der Argumentation der Regierung gefolgt. Dieses Nein wird mit staatspolitischen und finanziellen Überlegungen begründet. Das Schulwesen sei Sache der Gemeinden und die Tagesschule sprengt zum jetzigen Zeitpunkt den Finanzplan des Kantons. Einen solchen Entscheid kann man nur fällen, wenn man die Zeichen der Zeit nicht erkannt hat oder nicht wahrhaben will. In den letzten Jahren haben sich Familien-, Lebens- und Konsumgewohnheiten dermassen verändert, dass die Realisierung von Tagesschulen ein Muss ist. Alleinerzieher, zur Arbeit gezwungene Mütter und Frauen, die ihren Beruf nicht einfach aufgeben wollen, sollen weiterhin keine Unterstützung in der Kindererziehung erhalten. Dies obschon die hohe Regierung in ihrem Drogenbericht der ausser-

familiären Kinderbetreuung erste Priorität beimisst und erkennt, dass die familienexterne Kinderbetreuung unvollständig und unflexibel ist und den verschiedenen Bedürfnissen von Familien nicht mehr gerecht wird, und dass sie letztlich einer präventiven Massnahme im Kampf gegen die Drogen entspricht.

Es bleibt nun Sache der Gemeinden, jene Verantwortung zu übernehmen, derer sich der Kanton mit seiner ablehnenden Haltung leider entzogen hat.

Korrektur zum Merkblatt für die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei einer Schwangerschaft

(erschienen im Schulblatt November '94)

Laut Personal- und Organisationsamt gilt seit einem Jahr folgende Praxis für die Subventionierung der Lohnzahlung an Volksschullehrerinnen während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft:

- 1. Bei bezahltem Schwangerschaftsurlaub von 6 Wochen** (ohne Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit nach der Geburt)
 - Beginn des Urlaubs: frühestens ab dem 6. Monat der Schwangerschaft; spätestens 3 Wochen vor dem Geburtstermin.
- 2. Bei bezahltem Urlaub von 12 Wochen während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft** (bei Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit nach der Geburt)
 - Beginn des Urlaubs: mindestens 3, jedoch frühestens 9 Wochen vor dem Geburtstermin (somit mindestens 3, jedoch höchstens 9 Urlaubswochen nach dem Geburtstermin).